Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4660

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ei 4/1/69

Bonn, den 13. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinchaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinchaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über Vermarktungsnormen für Eiprodukte.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgüligen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitg die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Vermarktungsnormen für Eiprodukte

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 830/68 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 122/67/EWG sieht vor, daß Vermarktungsnormen erlassen werden, die insbesondere die Einteilung nach Güteklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse des Eiersektors betreffen können.

Solche Normen können dazu beitragen, die Qualität der Eiprodukte zu verbessern und damit ihren Absatz zu erleichtern. Daher steht es im Interesse der Erzeuger von Eiern, der Hersteller von Eiprodukten, der Händler und Verbraucher, daß Vermarktungsnormen für Eiprodukte angewendet werden.

Die Verbesserung der Qualität von Hühnereiern in der Schale ist insbesondere Ziel der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier [3]). Es ist wünschenswert, die erstrebten Ergebnisse durch Maßnahmen gleicher Art auf den Bereich der Eiprodukte zu übertragen.

Die Aufstellung derartiger Normen erfordert eine leichte Unterscheidbarkeit der genießbaren und der ungenießbaren Eiprodukte; denn diese sind grundsätzlich für die Verwendung in der Industrie, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie, bestimmt. Die Regelung verlangt außerdem, daß Eiprodukte aus Hühnereiern nicht mit solchen aus Eiern anderer Arten gemischt werden dürfen. Vollei, Eigelb und gemischte Eiprodukte müssen in der Weise bezeichnet werden, daß jede Verwechslung hinsichtlich der Art und des physikalischen Zustandes vermieden wird.

Das Streben nach Qualitätsverbesserung macht erforderlich, die Herstellung der Eiprodukte den Betrieben vorzubehalten, die ausreichend eingerichtet sind. Diese Herstellung muß in jedem Betrieb überprüfbar sein; es empfiehlt sich daher, die Herstellung grundsätzlich von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Die Qualität der Eiprodukte hängt von der Qualität der verwendeten Grundstoffe ab; es empfiehlt sich deshalb, nicht auf Erzeugnisse zurückzugreifen, deren Qualität nicht festgelegt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch die Verwendung von Eiern zugelassen werden, die während des Sortierens und Verpackens beschädigt worden sind.

Eiprodukte sind Nahrungsmittel, deren Keimbefall besonders häufig ist und Nahrungsmittelvergiftungen hervorrufen kann; darum empfiehlt es sich, solche Eiprodukte nicht zuzulassen, die Erreger enthalten.

Die physikalischen Merkmale der Eiprodukte sind in der Weise zu bestimmen, daß die natürlichen Vorzüge der Erzeugnisse hervorgehoben werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Möglichkeit der Beimischung von Erzeugnissen, die geeignet sind, Farbe, Geruch oder Geschmack zu verändern, unberührt zu lassen.

Herstellungs- und Vermarktungsbedingungen für Eiprodukte sind in den Mitgliedstaaten annähernd gleich. Die Schaffung einer gemeinschaftlichen Marke für Erzeugnisse einheitlicher Qualität und genau bestimmter Zusammensetzung ist geeignet, den Handel zu erleichtern und die Markttransparenz zu verbessern.

Die Erfordernisse des Handels und der Kontrolle verlangen eine Unterscheidung jedes Erzeugnisses; diese Unterscheidung kann über die Zulassungsnummer des Betriebs hinaus durch eine Nummer ermöglicht werden, die Datum und Voraussetzungen der Herstellung des Enderzeugnisses wiedergeben.

Die Eiprodukte müssen in Aufmachungen angeboten werden, die Händlern und Verbrauchern die Möglichkeit geben, sie zu unterscheiden und insbesondere ihre Zusammensetzung, ihren Ursprung und ihr Gewicht zu kennen.

Die Vermarktungsnormen für Eiprodukte müssen in der Gemeinschaft einheitlich angewendet werden, gleich ob es sich um Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder aus dritten Ländern handelt.

Die Anwendung einer Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr und die Ausfuhr von Eiprodukten führt

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2293/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 23

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 258 vom 21. Oktober 1968, S. 1

dazu, die Angabe des Ursprungslandes auf den Verpackungen mit eingeführten Eiprodukten zu verlangen.

Besonders in dritten Ländern geltende Vorschriften können abweichende Aufmachungen rechtfertigen, um Ausfuhren in diese Länder zu erlauben.

Die Erlangung und Beibehaltung der Qualität erfordern die Einhaltung gewisser Regeln über die Herstellung, die Aufmachung, die Verpackung, die Lagerung und die Beförderung der Eiprodukte.

Es ist Aufgabe jedes Mitgliedstaates, die für die Kontrolle verantwortlichen Stellen zu bezeichnen. Die Kontrollvorschriften müssen jedoch einheitlich sein. Es ist deshalb angezeigt, die Möglichkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen auf diesem Gebiet, insbesondere auf dem Gebiet der Analysen, vorzusehen.

Weiter ist es Aufgabe jedes Mitgliedstaates, die Ahndung der Nichtbeachtung der Vorschriften vorzusehen.

Diese Verordnung läßt die gemeinschaftlichen Vorschriften unberührt, die zur Harmonisierung der gesundheitspolizeilichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und zur Vermeidung von Fälschungen und Betrug erlassen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. „Eiprodukte" im Sinne dieser Verordnung sind genießbare ganze Erzeugnisse, genießbares Eigelb und genießbare gemischte Eiprodukte, die vollständig oder im wesentlichen aus den natürlichen Bestandteilen von Hühner-, Enten-, Truthühner-, Gänse- oder Perlhühnereiern ohne Schale zusammengesetzt sind.

„Gemischte Eiprodukte" sind die Erzeugnisse, deren Zusammensetzung von dem natürlichen Verhältnis zwischen Eigelb und Eiweiß abweicht, weil sie einer besonderen Verwendung zugeführt werden sollen.

2. „Industriegemisch aus Eiern" sind ungenießbare Erzeugnisse einschließlich des Gemisches von Erzeugnissen aus Eiern verschiedener Geflügelarten.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes innerhalb der Gemeinschaft nur hergestellt oder vermarktet werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 3

1. Jedes Eiprodukt von Hühnereiern wird durch einen der folgenden Ausdrücke bezeichnet:

a) flüssiges Vollei,

b) gefrorenes Vollei,

c) getrocknetes Vollei,

d) flüssiges Eigelb,

e) gefrorenes Eigelb,

f) getrocknetes Eigelb,

g) gemischtes Eiprodukt.

2. Jedes Eiprodukt von Enten-, Gänse-, Truthühner- oder Perlhühnereiern wird durch einen der im Absatz 1 genannten Ausdrücke unter Hinzufügung des Namens der betroffenen Geflügelart bezeichnet.

3. Jedes „Industriegemisch aus Eiern" wird durch diesen Ausdruck unter Hinzufügung des Hinweises „Verwendung für die menschliche Ernährung untersagt" bezeichnet.

Artikel 4

1. Nur die von der zuständigen Stelle zugelassenen Betriebe dürfen Eiprodukte herstellen.

2. Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag die Genehmigung zur Herstellung von Eiprodukten und weist jedem Betrieb, der die zur Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, auf seinen Antrag eine Kennummer zu. Die Genehmigung wird zurückgenommen, sobald die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 5

1. Jeder zugelassene Betrieb hält ein Herstellungsregister auf dem laufenden, das zur Verfügung der Kontrollstellen steht.

2. Jeder zugelassene Betrieb versieht jede Produktionseinheit eines hergestellten Erzeugnisses mit einer Nummer; jeden Montag wird mit Nr. 1 begonnen. Die Nummern werden im Herstellungsregister eingetragen.

„Produktionseinheit" ist die in einem Arbeitsgang hergestellte Menge eines Eiprodukts.

Artikel 6

1. Die in Artikel 4 genannte Genehmigung ist für denjenigen nicht erforderlich, der Eiprodukte herstellt, welche er im eigenen Betrieb verwendet. In diesem Fall müssen die Eiprodukte am Tage ihrer Herstellung verwendet werden.

Sie dürfen am folgenden Tag verwendet werden, falls sie bis zu ihrer Verwendung bei einer Temperatur von nicht mehr als + 6° C aufbewahrt worden sind.

Sie dürfen später verwendet werden, falls sie unmittelbar nach ihrer Herstellung gefroren und bis zu ihrer Verwendung in diesem Zustand aufbewahrt worden sind.

2. Die Vorschriften über Verpackung und Kennzeichnung der Eiprodukte finden auf die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse keine Anwendung.

Artikel 7

Nicht zugelassene Betriebe dürfen die von ihnen hergestellten Erzeugnisse nur als „Industriegemisch aus Eiern" vermarkten.

Artikel 8

1. Die zur Herstellung von Eiprodukten verwendeten, von Eiern stammenden Grundstoffe sind ausschließlich

a) die in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 genannten genießbaren Hühnereier in der Schale einschließlich offener Eier;

b) genießbare Enten-, Gänse-, Truthühner- oder Perlhühnereier in der Schale;

c) Eiprodukte, die den Erfordernissen dieser Verordnung entsprechen;

d) genießbares Eieralbumin.

2. Offene Eier dürfen nur zur Herstellung von Eiprodukten verwendet werden, wenn sie unverzüglich gefroren worden sind und in diesem Zustand spätestens drei Tage nach dem Gefrieren an einen im Sinne des Artikels 4 zugelassenen Betrieb zur Herstellung pasteurisierter oder nach einem zugelassenen Verfahren vorbehandelter Eiprodukte geliefert werden.

„Offene Eier" sind Hühnereier, die bei Eintreffen in einer Packstelle im Sinne des Artikels 1 Nr. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 oder nach Behandlung entsprechend den normalen mechanischen und manuellen Verfahren in dieser Stelle derart beschädigt worden sind, daß der Inhalt des Eies auf die Außenseite der Schale gelangt.

Artikel 9

Enthält ein Eiprodukt Zusätze, insbesondere Konservierungsstoffe, Farbstoffe oder Stoffe, die geeignet sind, die Eiprodukte zu verfärben oder ihren Geruch oder Geschmack zu verändern, so werden die Vomhundertsätze, die die Zusammensetzung des Eiprodukts ausdrücken, nach vorherigem Abzug des Vomhundertsatzes der beigemischten Zusätze festgestellt.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 9

a) müssen die Eiprodukte eine homogene Zusammensetzung haben, rein und frei von jeglichen Fremdkörpern sein. Sie dürfen keine Erreger enthalten;

b) muß die Farbe der Eiprodukte natürlich sein und mit derjenigen der verwendeten Grundstoffe übereinstimmen;

c) müssen Geruch und Geschmack der Eiprodukte klar, einheitlich und für jedes Erzeugnis charakteristisch sein. Die Eiprodukte dürfen keinen dem Ei fremden Geruch oder Geschmack aufweisen.

Artikel 11

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Eiprodukte, die den in Artikel 12 vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen, werden als „Standard" bezeichnet.

Die in der Gemeinschaft hergestellten „Standard"-Eiprodukte tragen die Marke

CEE — Standard — EWG EEG

Artikel 12

1. Eiprodukte der Qualität „Standard" müssen einer Vorbehandlung unterzogen worden sein, die die Zerstörung der Erreger der Salmonellagruppe und der Enterobakterien gewährleistet.

2. Eiprodukte der Qualität „Standard" müssen folgenden Gehalt an Trockenmasse aufweisen:

a) flüssige oder gefrorene Erzeugnisse:

Vollei mindestens 25 v. H., höchstens 28 v. H.
Eigelb mindestens 44 v. H.

b) getrocknete Erzeugnisse:

Vollei mindestens 95 v. H.
Eigelb mindestens 96 v. H.

3. Eiprodukte der Qualität „Standard" müssen folgenden Fettgehalt aufweisen:

a) flüssige oder gefrorene Erzeugnisse:

Vollei mindestens 11 v. H., höchstens 13,5 v. H.
Eigelb mindestens 28 v. H.

b) getrocknete Erzeugnisse:

Vollei mindestens 42 v. H.
Eigelb mindestens 60 v. H.

4. Der Gehalt an freier Fettsäure des getrockneten Volleies und Eigelbs der Qualität „Standard" wird ausgedrückt in Ölsäure und darf 5 v. H. nicht übersteigen.

5. Die Beimischung von Zusätzen zu Eiprodukten der Qualität „Standard" ist mit Ausnahme konservierender Stoffe untersagt.

Artikel 13

Die Kennummer eines Eiprodukts besteht aus

a) der im Herstellungsregister eingetragenen Nummer der Produktionseinheit;

b) der Zahl zwischen 1 und 53 entsprechend der Woche des Kalenderjahres, in der das Erzeugnis hergestellt worden ist. Die erste Woche eines jeden Jahres beginnt am ersten Montag des Jahres;

c) den zwei letzten Ziffern der Zahl, die das Jahr der Herstellung bezeichnet.

Artikel 14

Die Verpackungen mit Eiprodukten der Qualität „Standard" tragen

a) die Bezeichnung des Erzeugnisses entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis f;

b) die in Artikel 11 vorgesehene Marke;

c) gegebenenfalls die Angabe des Vomhundertsatzes an Konservierungsstoffen;

d) die Angabe der Vorbehandlung;

e) die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Kennummer. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers dürfen hinzugefügt werden;

f) die in Artikel 13 genannte Kennummer des Erzeugnisses;

g) das Nettogewicht in Kilogramm;

h) gegebenenfalls die Angabe „wiederverpackt durch" unter Hinzufügung des Namens oder der Firma und der Anschrift des Betriebes, der die Verpackung des Erzeugnisses geändert hat;

i) nach Belieben Namen oder Firma und Anschrift des Empfängers.

Artikel 15

Die Verpackungen mit anderen Eiprodukten tragen

a) die Bezeichnung des Erzeugnisses entsprechend Artikel 3 Absätze 1 und 2;

b) gegebenenfalls die Angabe des Vomhundertsatzes der Zusätze;

c) gegebenenfalls die Angabe der Vorbehandlung;

d) den Gehalt an Trockenmasse;

e) den Fettgehalt;

f) den Säuregehalt, ausgedrückt in Ölsäure im Falle getrockneter Erzeugnisse;

g) die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Kennummer. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers dürfen hinzugefügt werden;

h) die in Artikel 13 genannte Kennummer;

i) das Nettogewicht in Kilogramm;

k) gegebenenfalls die Angabe „wiederverpackt durch" unter Hinzufügung des Namens oder der Firma und der Anschrift des Betriebes, der die Verpackung des Erzeugnisses geändert hat;

l) nach Belieben Namen oder Firma und Anschrift des Empfängers.

Artikel 16

Die Verpackungen mit „Industriegemisch aus Eiern" tragen mindestens

a) die Bezeichnung des Erzeugnisses entsprechend Artikel 3 Absatz 3;

b) das Nettogewicht in Kilogramm;

c) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Betriebes, der das Erzeugnis verpackt hat;

d) gegebenenfalls die Angabe „wiederverpackt durch" unter Hinzufügung des Namens oder der Firma und der Anschrift des Betriebes, der die Verpackung des Erzeugnisses geändert hat;

e) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers;

f) gegebenenfalls die zusätzliche Angabe „Ursprung" unter Hinzufügung des Namens des dritten Landes, aus dem das Erzeugnis stammt.

Artikel 17

Die Artikel 4, 5, 6, 7, 11 Absatz 2, 13, 14 und 15 finden auf Eiprodukte mit Herkunft aus dritten Ländern keine Anwendung.

Artikel 18

Die Verpackungen mit Eiprodukten der Qualität „Standard" mit Herkunft aus dritten Ländern tragen

a) die Bezeichnung des Erzeugnisses entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis f;

b) die Angabe „Standard mit Ursprung in" unter Hinzufügung des Ursprungslandes;

c) gegebenenfalls die Angabe des Vomhundertsatzes der Konservierungsstoffe;

d) die Angabe der Vorbehandlung;

e) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers;

f) eine Kennummer;

g) die in Artikel 13 Buchstaben b und c vorgesehenen Zahlen;

h) das Nettogewicht in Kilogramm;

i) gegebenenfalls die Angabe „wiederverpackt durch" unter Hinzufügung des Namens oder der Firma und der Anschrift des Betriebes, der die Verpackung des Erzeugnisses geändert hat;

k) nach Belieben den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers.

Artikel 19

Die Verpackungen mit anderen Eiprodukten mit Herkunft aus dritten Ländern tragen

a) die Bezeichnung des Erzeugnisses entsprechend Artikel 3 Absätze 1 und 2;

b) die Angabe „Ursprung" unter Hinzufügung des Ursprungslandes;

c) gegebenenfalls die Bezeichnung und die Vomhundertsätze der Zusätze;

d) gegebenenfalls die Angabe der Vorbehandlung;

e) den Gehalt an Trockenmasse;

f) den Fettgehalt;

g) den Säuregehalt, ausgedrückt in Ölsäure, im Falle getrockneter Erzeugnisse;

h) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers;

i) eine Kennummer;

k) die in Artikel 13 Buchstaben b und c vorgesehenen Zahlen;

l) das Nettogewicht in Kilogramm;

m) gegebenenfalls die Angabe „wiederverpackt durch" und den Namen oder die Firma und die Anschrift des Betriebes, der die Verpackung des Erzeugnisses geändert hat;

n) nach Belieben den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers.

Artikel 20

Die in den Artikeln 14, 15, 18 und 19 genannten Verpackungen dürfen nur die dort vorgesehenen Angaben tragen.

Artikel 21

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben müssen eindeutig sichtbar und lesbar sein.

Diese Angaben können in mehreren Sprachen gemacht werden, falls eine davon eine Sprache der Gemeinschaft ist.

Artikel 22

Um der Regelung in bestimmten einführenden dritten Ländern zu genügen, können die für die Ausfuhr bestimmten Eiprodukte mit Angaben versehen werden, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben abweichen, soweit sie nicht zu Verwechslungen mit diesen Anlaß geben.

Artikel 23

1. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung wird von den in jedem Mitgliedstaat bezeichneten Stellen durchgeführt. Die Liste dieser Stellen wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung übermittelt.

Jede Änderung dieser Liste wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt.

2. Die Kontrolle der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse wird stichprobenweise auf jeder Stufe der Herstellung und der Vermarktung sowie auf dem Transport durchgeführt. Darüber hinaus werden eingeführte Eiprodukte bei der Verzollung kontrolliert.

Artikel 24

1. Bei Nichtbeachtung dieser Verordnung können Entscheidungen nur für die gesamte kontrollierte Partie getroffen werden.

2. Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß die Partie dieser Verordnung nicht entspricht, so verbietet die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, die Vermarktung dieser Partie und insbesondere, wenn diese aus dritten Ländern stammt, ihre Einfuhr, solange und soweit nicht der Nachweis erbracht wird, daß sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist.

3. Die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, vergewissert sich, ob die beanstandete Partie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist oder gebracht wird.

4. Eine „Partie" ist irgendeine Menge von Eiprodukten, deren Verpackungen dieselben Angaben tragen.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen einander die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Artikel 26

Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG werden die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für die Herstellung und die Aufmachung, der Analysemethoden, der Verpackung, des Transports und der Lagerung sowie hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Bestimmungen, damit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung geahndet werden können.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie wird ab 1. Januar 1970 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Eiprodukte in der Gemeinschaft ist vom Rat hervorgehoben worden, als er sie 1962 und 1967 ebenso wie die Eier in der Schale einer Marktorganisation unterwarf und betonte, daß Vermarktungsnormen für die Erzeugnisse dieses Sektors zu schaffen seien.

Der Verbrauch an Eiprodukten ist in der Weise gestiegen, daß in allen Erzeugerländern von Eiern in der Schale 5 bis 12 v. H. der Eier in Aufschlagbetriebe zur Verwendung in der Nahrungsmittelindustrie gelangen. Im Jahre 1968 wurden in der Gemeinschaft an Vollei und Eigelb etwa 50 000 Tonnen flüssiger oder gefrorener Erzeugnisse und 2000 Tonnen getrockneter Erzeugnisse hergestellt.

*

Obwohl erhebliche Mengen von Eiprodukten auf den Markt kommen, ist dieser bis in die letzten Jahre unorganisiert geblieben. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß Handel und Berufsstände versucht haben, diesem Zustand abzuhelfen. 1950 hat der Eiprodukten-Einfuhrverband in Hamburg „Allgemeine Geschäftsbedingungen" veröffentlicht und ein Schiedsgerichtsverfahren geschaffen. Doch es mußte bis 1960 (Dänemark), 1963 (Niederlande) und 1964 (USA) gewartet werden, bis genaue Vermarktungsnormen erlassen wurden. In diesem Zeitraum haben zahlreiche Länder ihre gesundheitspolizeilichen Vorschriften den Erfordernissen des in der Entwicklung befindlichen Marktes angepaßt.

Was allein die Vermarktungsnormen anlangt, so haben die Dienststellen der Kommission von 1964 bis 1968 Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und mit den berufsständischen Verbänden abgehalten, um zu dem beiliegenden Verordnungsvorschlag zu gelangen, der den Erwartungen der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher entsprechen sollte, ohne jedoch alle aufgeworfenen Probleme zu beantworten.

Allgemeine Bedeutung des Vorschlags:

A. Erzeugung

Die Herstellung von Eiprodukten eröffnet den Erzeugern von Eiern in der Schale die Möglichkeit, Eier zu vermarkten, deren äußeres Erscheinungsbild einen unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher nicht erlaubt; außerdem gibt sie Gelegenheit, konjunkturelle Überschüsse auszugleichen, da die Herstellung eine der besten Arten der Haltbarmachung von Eiern darstellt. Die Handelsnormen eröffnen der Erzeugung die Sicherheit noch weitergehender Vertriebsmöglichkeiten, wenn einheitliche Erzeugnisse von guter Qualität, die von den Verbrauchern begrüßt wird, auf den Markt gelangen.

B. Eiproduktenindustrie

Die Industrie der Herstellung von Eiprodukten, ebenso von ganzen wie getrennten Erzeugnissen, die lange als Auffangindustrie angesehen wurde, hat seit etwa 15 Jahren ihren festen Platz in der Nahrungsmittelindustrie. Auf der Grundlage der Vermarktungsnormen muß diese Industrie im Rahmen einer einheitlichen Regelung arbeiten können, die die Beziehungen zwischen Aufbereitungsstellen und Verarbeitern (Teigwaren, Gebäck, Majonnaisen usw.) erleichtert.

C. Eiproduktenhandel

Die Händler, seien es Importeure und Exporteure oder nicht, wünschen seit langem, daß durch Normen eine bessere Markttransparenz geschaffen und der Handel vereinfacht werde. Verbände wie die Europäische Union des Großhandels mit Eiern und die International Egg Commission haben mehrfach ihr Interesse für solche Normen zum Ausdruck gebracht.

D. Verarbeitende Nahrungsmittelindustrie

Der Bedarf der Nahrungsmittelindustrie steigt jedes Jahr und eröffnet so interessante Aussichten. Das Angebot kontrollierter Erzeugnisse einheitlicher Zusammensetzung und gleichbleibender Qualität muß den Industriellen die Erstellung von Fabrikationsprogrammen und den Abschluß mittelfristiger Kaufverträge ermöglichen. Auch hier wünschen die berufsständischen Organisationen, keine Erzeugnisse von nur ungenau beschriebener Qualität zu verwenden. Unter ihnen ist auf die Vereinigung der Verbände der Teigwarenindustrie in der EWG besonders hinzuweisen.

E. Verbraucher

Die Anwendung der Vermarktungsnormen ist geeignet, das Vertrauen der Verbraucher in Nahrungsmittel, die mit Eiprodukten kontrollierter Qualität hergestellt worden sind, zu wecken oder gegebenenfalls wiederherzustellen.

*

Als normale und notwendige Fortführung der Handelsnormen für Eier in der Schale (Verordnungen (EWG) Nr. 1619/68 des Rates und Nr. 95/69 der Kommission) dürfte der beiliegende Vorschlag harmonisch die Gesamtheit der Maßnahmen vervollständigen, die zur Organisation des Marktes für Eier und die davon abgeleiteten Erzeugnisse geschaffen wurden.